

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Verhandlung der Tarife der Analysenliste

### Vernehmlassung

## Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache\* : Deutsch

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation\* : Aerztegesellschaft des Kantons Bern BEKAG

Kategorie\* : Kantonale Konferenz / Vereinigung

Kontaktperson\* : Chiara Pizzera

Adresse\* : Amthausgasse 28, 3011 Bern  
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon\* : 031 330 90 00

E-Mail\* : chiara.pizzera@berner-aerzte.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).

Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum\* : 10.01.2023

### Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an [Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränken.

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Verhandlung der Tarife der Analysenliste

### Vernehmlassung

#### I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Das Verfahren zur Benennung der im ambulanten Bereich durchgeführten, durch die OKP abzugeltenden Analysen ("Erlass der Liste der Analysen": neue Formulierung des Art. 52 Abs. 1 lit. a KVG) soll zwar gemäss Vorlage in der Zuständigkeit des EDI verbleiben, welches dabei weiterhin durch die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) beraten werden soll. Dies ist sachgerecht und zu befürworten.

Demgegenüber möchte aber das Parlament, entgegen der dezidierten Meinung des Bundesrates, die Tariffestsetzung für die Leistungen der Analysenliste (AL) neu den Tarifpartnern übertragen (bisherige Formulierung des Art. 52 Abs. 1 lit. a KVG: "Erlass der Liste der Analysen mit Tarif"). Die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern lehnt eine Änderung der Zuständigkeit für die Tariffestsetzung als eindeutigen Rückschritt ab. Denn die damit voraussichtlich verbundenen Verzögerungen bei Tarifanpassungen durch Verhandlungsblockaden seitens der Krankenversicherer, mit anschliessender ersatzweiser Tariffestsetzung durch die zuständigen Behörden, dürften lediglich dazu führen, dass die Grundversorgung durch die Hausarztpraxen durch fehlerhafte Anreize und nicht tarifierte, (noch) nicht von der OKP abgegoltene Analysen weiter geschwächt wird. Bereits heute führen nicht kostendeckende Tarife für in den Arztpraxen der Grundversorger und Spezialisten durchgeführte Analysen zu fehlerhaften Anreizen und werden deshalb oft gar nicht mehr angeboten. Die damit vom Parlament vermeintlich anvisierte Kosteneinsparung wird stattdessen zu einer schlechteren Versorgung der Patientinnen und Patienten und zu erheblichen Kostensteigerungen durch administrativen und behördlichen Mehraufwand führen, was zu noch weiter sinkenden Tarifen führen muss.

Wir sehen schliesslich auch einen Widerspruch zur Zielsetzung ambulant vor stationär wenn gewisse Analysen inskünftig immer mehr nur noch im Spital durchgeführt werden können.

#### II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

##### 1. Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

###### 1.1 Artikel 52

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

Die Vorlage wird vollständig abgelehnt. Folglich kann auch keine andere Formulierung vorgeschlagen werden.

###### 1.2 Übergangsbestimmung

Akzeptanz:

Ablehnung

## **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung**

### **Verhandlung der Tarife der Analysenliste**

#### **Vernehmlassung**

Bemerkungen:

Die Übergangsbestimmung führt einzig dazu, dass die Tarifpartner länger Zeit hätten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch bei grosszügigem Zeithorizont keine rechtzeitige Einigung möglich sein wird. Folglich wird der Tarif mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den meisten Fällen wiederum ersatzweise behördlich festzusetzen sein. Bei einer kantonalen Tariffestsetzung könnte sich zudem ein langjähriges Beschwerdeverfahren anschliessen. Dies würde im worst case dazu führen, dass die Tarifentwicklung schätzungsweise über eine längere Zeit von bis zu 10 Jahren durch einzelne Krankenversicherer oder Gruppen von Krankenversicherern blockiert werden könnte, was heute nicht möglich ist.

Das Parlament schlägt einen weiteren Schritt zur vermeintlichen Kosteneinsparung zu Gunsten der prämienzahlenden Bevölkerung und zum Nachteil der Patientinnen und Patienten vor, den wir ärztlicherseits nicht unterstützen können.

#### **1.3 Weitere Vorschläge / Anregungen**

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.